Grundsätze für die Arbeit des Jugendparlaments der Stadt Weil am Rhein

vom 13. Juli 1998, in der Fassung vom 21. April 2021

1. Ziele und Aufgaben

1.1. Ziele

Die Jugendlichen der Stadt Weil am Rhein sollen sich über das Jugendparlament öffentlich engagieren und ihre Wünsche, Ideale, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Die nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vertreter*innen der Jugendlichen vertreten deren Interessen gegenüber Gemeinderat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit.

Mit der Bildung des Jugendparlaments sollen die Jugendlichen in den demokratischen Willensbildungsprozess einbezogen werden und das politische Verantwortungsbewusstsein gefördert werden.

1.2. Aufgaben

Aufgabe des Jugendparlamentes ist es, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für alle anderen Themenbereiche.

Das Jugendparlament ist beratend an der inhaltlichen Ausgestaltung des Etats der Stadtjugendpflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel beteiligt. Über laufende und geplante Maßnahmen und Aktivitäten der Stadtjugendpflege soll das Jugendparlament informiert werden.

Das Jugendparlament kann eine Geschäftsstelle einrichten.

2. Bildung des Jugendparlaments

2.1. Wahlen

Die Wahl zum Jugendparlament findet alle zwei Jahre und nach Möglichkeit zum Schuljahresbeginn statt. Je nach Bedarf kann in der laufenden Amtsperiode eine Nachrücker*innenwahl bis spätestens 10 Monate vor Ende der Amtszeit durchgeführt werden. Die Nachrücker*innenwahl ist verpflichtend, wenn mehr als 1/3 der Jugendparlamentsmitglieder ausgeschieden und keine Nachrücker*innen vorhanden sind. Betragen die vakanten Ämter weniger als 1/3 liegt es im Ermessen des Jugendparlaments, ob eine Nachrücker*innenwahl durchgeführt werden soll. Neu gewählt werden alle freigewordene Plätze, die nicht durch Nachrücker*innen besetzt werden können. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit des bereits bestehenden Jugendparlaments. Falls nach einem Jahr kein Platz zur Nachwahl zu Verfügung steht, findet die Wahl weiterhin im Zweijahresrhythmus statt. Beim bestehenden Vorstand werden lediglich die freigewordenen Ämter neugewählt. Zu jeder Wahl wird aus dem Jugendparlament ein Wahlausschuss gewählt, der bei der Planung und Umsetzung der Wahl ausschlaggebend mitwirkt. Die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung stehen unterstützend zur Verfügung. Die Werbung und Kandidatengewinnung liegen in der Verantwortung des bestehenden Jugendparlaments.

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen die Jugendlichen aller Nationalitäten, die am Wahltag 14 aber höchstens 20 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten in Weil am Rhein ihren Hauptwohnsitz haben.

Das passive Wahlrecht besitzen auch Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Weil am Rhein haben, jedoch hier eine Schule besuchen oder ihren Ausbildungsplatz haben.

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments müssen ihren Hauptwohnsitz in Weil am Rhein haben.

Die Kandidat*innen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, sind gewählt.

Aus der Mitte der gewählten Kandidat*innen werden die Arbeitskreise gebildet.

2.2. Zusammensetzung

Das Jugendparlament besteht aus 18 gewählten, ehrenamtlich tätigen Jugendlichen.

Das Jugendparlament wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen ersten und zweiten Stellvertreter*in, eine*n Schatzmeister*in und einer/einem Pressereferentin/Pressereferenten, die/der gleichzeitig Schriftführer*in ist.

Die/der Oberbürgermeister*in gehört dem Jugendparlament und dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Sie/er soll an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen oder eine/n Vertreter*in oder Beauftragte*n entsenden.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Jugendparlaments mit Unterstützung der Stadtverwaltung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2.3. Ausschüsse

Das Jugendparlament kann bei Bedarf für seine Arbeit Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten zur Vorberatung übertragen. In Sonderfällen oder für Detailentscheidungen, kann dem Ausschuss auch Entscheidungskompetenz übertragen werden.

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der dem Jugendparlament, insbesondere dem Vorstand, Bericht erstattet. Die Ausschüsse erstatten dem Jugendparlament regelmäßig zu Beginn seiner Sitzungen Bericht über ihre Arbeit.

In die Ausschüsse können sachkundige Personen als Mitglieder berufen werden. Für den Geschäftsgang gelten im Übrigen die Vorschriften des Jugendparlaments entsprechend.

3. Rechtsstellung und Unterstützung des Jugendparlaments

3.1. Stadtverwaltung

Die Stadt unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments.

Die Stadtverwaltung und die Gemeinderäte arbeiten mit dem Jugendparlament im erforderlichen Umfang zusammen. Sie helfen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht und mit zweckdienlichen Auskünften.

Die Stadt soll dem Jugendparlament für seine Arbeit Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Außerdem stellt sie dem Jugendparlament einen geeigneten Sitzungsraum unentgeltlich zur Verfügung.

Die/der Vorsitzende des Jugendparlaments und ihre/seine beiden Stellvertreter*innen erhalten die Einladungen mit Erläuterungen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Die Schreibarbeiten werden durch die Stadtverwaltung erledigt.

3.2. Gemeinderat

Beschlüsse des Jugendparlaments, für deren Behandlung der Gemeinderat oder dessen Ausschüsse zuständig sind, werden diesem vorgelegt. Beschlüsse, die durch 2/3 Mehrheit gefasst werden, sollen auf die Tagesordnung genommen werden

Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden durch Mitglieder des Jugend-parlaments erläutert. Diese werden durch das Jugendparlament selbst bestimmt.

Bis zu zwei Vertreter*innen des Jugendparlaments sollen auf dessen Wunsch vom Gemeinderat einschließlich dessen Ausschüsse und von der/dem Oberbürgermeister*in zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen – ausgenommen Schulangelegenheiten, für die der Schulbeirat anzuhören ist – gehört werden. Sie gelten insofern als sachkundige Einwohner*innen (§ 33 (3) GemO).

Vorschläge, Beschlüsse und Anträge des Jugendparlaments sollen von den genannten in angemessener Frist behandelt werden.

4. Pflichten der Jugendparlamentsmitglieder

4.1. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind. Über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder und die zur Beratung zugezogenen Personen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

Mitglieder des Jugendparlaments und sonstige Sitzungsteilnehmer dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltende Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. Solche Verstöße können durch Beschluss des Jugendparlaments mit Sitzungsausschluss geahndet werden.

4.2. Annahme der Wahl, Amtszeit, Pflichten, Ausscheiden, Nachrücken

Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, sind verpflichtet, das Ehrenamt während der zweijährigen Amtszeit auszuüben.

Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments, die innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl durchzuführen ist. Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Weil am Rhein aufgibt, aber seinen Lebensmittelpunkt (wie zum Beispiel Schule, Ausbildungsplatz) in Weil am Rhein beibehält, scheidet nur auf eigenen Wunsch aus. Außerdem kann ein Mitglied des Jugendparlaments sein Ausscheiden aus wichtigem Grund verlangen. Ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet das Jugendparlament. Tritt ein*e Gewählte*r nicht in das Jugendparlament ein oder scheidet er im Laufe der Amtszeit aus, rückt die/der Bewerber*in mit den meisten Stimmen nach. Falls ein*e solche*r nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen scheidet ein Mitglied des Jugendparlaments automatisch aus.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird aus den Reihen der Jugendparlamentarier das Amt durch eine Neuwahl besetzt.

Die Mitglieder des Jugendparlamentes müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

5. Sitzungen

5.1. Allgemeines

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Sie sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrem Ende verlassen, hat er sich beim Vorstand abzumelden.

Der Vorsitzende beruft das Jugendparlament schriftlich mit angemessener Frist ein und legt die öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte fest. Er leitet die Sitzungen, vertritt dieses nach außen und ist insbesondere Ansprechpartner für die Stadt. Er handhabt bei den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, ausnahmsweise kann auch nicht öffentlich verhandelt werden. Während der Sitzung sind Tagesordnungspunkte auf Beschluss als nicht öffentlich zu erklären. Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 18.00 Uhr und sind bis spätestens 21.30 Uhr zu beenden.

Es sollen sechs Sitzungen pro Jahr stattfinden. Wenn ein Viertel der Mitglieder es wünschen, ist binnen drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

Zu Beginn jeder Sitzung muss eine Fragestunde abgehalten werden, in der die Zuhörer*innen die Möglichkeit der Meinungsäußerung haben.

5.2. Geschäftsverlauf

Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments gestellt. Anträge der Stadtverwaltung sind durch den Vorsitzenden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

5.3. Redeordnung

Rederecht besteht für die Mitglieder des Jugendparlaments. Der Vorsitzende kann sachkundigen Personen das Wort erteilen. Die Rednerliste wird durch den Vorsitzenden geführt und auf Beschluss beendet. In Ausnahmefällen können Beiträge außerhalb der Rednerliste zugelassen werden.

5.4. Abstimmung

Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Jugendparlaments anwesend sind und unter ihnen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist. Ist das Jugendparlament wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der es beschlussfähig ist, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und acht Mitglieder anwesend sind; bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Diese hat rechtzeitig zu erfolgen.

Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und nur auf Antrag geheim. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.5. Protokoll

Über den Inhalt der Beratungen des Jugendparlaments ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des

Vorsitzenden, die Namen der Anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer*in geführt und unterzeichnet sowie von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter*in gegengezeichnet.

Die Protokolle über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Das öffentliche Protokoll sollte spätestens mit der Versendung der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Jugendparlaments vorliegen.

Eine Ausfertigung des Protokolls erhält die Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme.

6. Änderung dieser Grundsätze, Inkrafttreten

Zur Änderung dieser Grundsätze ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Jugendparlaments erforderlich. Änderungen werden mit Zustimmung des Gemeinderates wirksam.